

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 16. Februar 2017 den folgenden

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Der nachstehende § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt,

a) zu § 2 Abs. 1 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 20 v.H. der Bruttokasse, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | |
| bei bis zu drei Geräten | 10 v.H. der Bruttokasse, |
| bei mehr als drei Geräten | 20 v.H. der Bruttokasse |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse, |

Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer 20,00 Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 4 v.H. der Bruttokasse,

Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer 5,00 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 17,5 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 17,5 v.H. der Bruttokasse,

b) zu § 2 Abs. 1 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

II. Die übrigen §§ der Satzung bleiben unverändert.

III. Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Schauenburg, den 23. Februar 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg

gez. Nehm
Erster Beigeordneter